



Greenwich Beteiligungen Aktiengesellschaft, Frankfurt/Main

WKN: 126 211, ISIN DE 000 126 2111

Wir laden hiermit die Aktionäre
unserer Gesellschaft zur

Ordentlichen Hauptversammlung der Greenwich Beteiligungen AG

am 28. Oktober 2010 um 11.00 Uhr in die

Frankfurter Gesellschaft
für Handel, Industrie und Wissenschaft e.V.
Siesmayerstr. 12
60323 Frankfurt/Main

ein.

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses sowie des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2009 mit dem Bericht des Aufsichtsrates einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu Angaben nach § 289 Abs. 4 und Abs. 5 HGB.

Es findet insoweit keine Beschlussfassung der Hauptversammlung statt. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss am 6. September 2010 gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Jahresabschluss und Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrats sowie der Bericht des Vorstands mit den Erläuterungen u. a. zum internen Kontroll- und dem Risikomanagementsystem sind der Hauptversammlung zugänglich zu machen, ohne dass es durch diese nach dem Gesetz einer Beschlussfassung bedarf. Die Unterlagen können ab dem Tag der Einberufung auf der Internetseite der Gesellschaft unter http://www.greenwich-ag.de/Investor_Relations/Hauptversammlung eingesehen werden.

2. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2009.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

3. Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2009.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

4. Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals und Satzungsänderung.

Das bisherige Genehmigte Kapital in § 3 Abs. 6 der Satzung ist durch Zeitablauf erloschen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,

- a) ein neues Genehmigtes Kapital im Umfang von € 4.635.000 zu schaffen, das den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats legitimiert, das Grundkapital bis 15.10.2015 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 4.635.000 durch Ausgabe von bis zu 4.175.675 Stück neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen. Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht ausschließlich für Spitzenbeträge sowie für den Fall auszunehmen, dass ein Dritter, der nicht Kreditinstitut im Sinne des § 186 Abs. 5 AktG ist, zur Zeichnung zugelassen wird mit der Verpflichtung, die von ihm übernommenen Aktien allen übrigen Aktionären entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital anzubieten.
- b) § 3 der Satzung um einen Absatz 6 wie folgt zu ergänzen:
„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zu-

stimmung des Aufsichtsrats bis 15. Oktober 2015 einmalig oder mehrmalig um bis zu € 4.635.000 gegen Bareinlagen durch Ausgabe von bis zu 4.175.675 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut im Sinne des § 186 Abs. 5 AktG ist, zur Zeichnung zugelassen ist mit der Verpflichtung, die von ihm übernommenen Aktien allen übrigen Aktionären entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital anzubieten.

Die Aktien können auch von einem Kreditinstitut bzw. einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmens übernommen werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung dem Umfang der Kapitalerhöhung aus Genehmigtem Kapital anzupassen.“

Bericht des Vorstands nach §§186 Abs. 4 S. 2 in Verbindung mit 203 Abs. 1 und 2 AktG

Der Vorstand soll im Rahmen des Genehmigten Kapitals nur in zwei Fällen ermächtigt werden, das Bezugsrecht auszuschließen, wobei beide Gründe nur der technischen Abwicklung dienen.

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Vorstand und Aufsichtsrat halten den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Weiterhin soll das Bezugsrecht auch ausgeschlossen werden können, wenn ein Dritter, der nicht Kreditinstitut ist, zur Zeichnung zugelassen wird, allerdings mit der Verpflichtung, die von ihm übernommenen Aktien allen übrigen Aktionären entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital zum Bezug anzubieten. Insofern handelt es sich nur um einen Bezugsrechtsausschluss rein formaler Art zur Vereinfachung der Abwicklung und zur Reduzierung der Kosten, insbesondere der Bankgebühren. Materiell bleibt das Bezugsrecht der Aktionäre in vollem Umfang aufrecht erhalten. Dieser formale Ausschluss des Bezugsrechts erleichtert die Durchführung der Kapitalerhöhung, da die Aktien in einem ersten Schritt von einem Zeichner übernommen werden können und dementsprechend nur ein Zeichnungsschein abzugeben ist. Durch verpflichtende Erklärung dieses Dritten bei der Zeichnung der Kapitalerhöhung und ggf. bestimmte ab-

wicklungstechnische Vorkehrungen wird das Bezugsangebot aus der Kapitalerhöhung an die Aktionäre gemäß dem hier vorliegenden Beschlussvorschlag durch die Gesellschaft sichergestellt werden.

Dieser Bericht wird vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung auf der Webseite der Gesellschaft unter www.greenwich-ag.de/Investor_Relations/Hauptversammlung veröffentlicht. Auf Verlangen wird dieser Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,
Eschborn

zum Abschlussprüfer sowie fürsorglich zum Prüfer für eine prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzberichte für das Geschäftsjahr 2011 zu bestellen.

Grundkapital und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 9.270.000 ist eingeteilt in 8.343.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit 8.343.000 Stimmen. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung 93.791 Stück eigene Aktien. Hieraus stehen ihr keine Stimmrechte zu.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Versammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig anmelden und ihre Berechtigung nachweisen.

Zum Nachweis reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das Depotführende Institut aus. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung, das ist der 7. Oktober 2010 (Record Date), zu beziehen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der nachfolgenden Adresse am siebten Tag vor der Versammlung, also bis zum 21. Oktober 2010, zugehen:

Frankfurter Sparkasse 1822
Depotverwaltung/Frankfurter Sparkasse OB 122900
Strahlenberger Str. 15
63067 Offenbach
Fax: 069 - 9132-53 67
Hotline: 069 - 26 41-33 20

Bedeutung des Nachweisstichtags (Record Date)

Der Nachweisstichtag (Record Date) ist das entscheidende Datum für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts in der Hauptversammlung. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer einen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Record Date erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Record Date haben hierfür keine Bedeutung. Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Record Date erworben haben, können somit nicht an der Hauptversammlung teilnehmen. Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis erbracht haben, sind auch dann zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn Sie die Aktien nach dem Record Date veräußern. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und ist kein relevantes Datum für eine evtl. Dividendenberechtigung.

Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen grundsätzlich der Textform. Der Widerruf kann auch durch die persönliche Teilnahme des Aktionärs an der Hauptversammlung erfolgen.

Ausnahmen vom Textformerfordernis können für Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellte Personen oder Institutionen bestehen, vgl. § 135 AktG, § 125 Abs. 5 AktG. Daher bitten wir unsere Aktionäre, sich bezüglich der Form der Vollmachten an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellte Personen oder Institutionen mit diesen abzustimmen.

Der Nachweis kann auch unter folgender E-mail-Adresse übermittelt werden: seeger@greenwich-ag.de

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären weiter an, sich von weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft vertreten zu lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform.

Aktionäre, die von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, müssen in jedem Fall schriftlich Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts mit Hilfe des vorbereiteten Weisungsformulars erteilen. Diese Vollmachten und Weisungen sind zu unterzeichnen und zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung bis spätestens bis zum 22. Oktober 2010 (eingehend) an folgende Adresse zu senden: Greenwich Beteiligungen AG, Roßmarkt 14, 60311 Frankfurt/Main.

Weitere Informationen zur Stimmrechtserteilung sowie ein Formular zur Voll-

machts- und Weisungserteilung stehen den Aktionären unter der Internet-
adresse: [http://www.greenwich-ag.de/Investor Relations/Hauptversammlung](http://www.greenwich-ag.de/Investor_Relations/Hauptversammlung)
zum Download zur Verfügung oder können während der normalen Bürozeiten
(Mo. – Do. zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr und
15.00 Uhr) unter der Telefonnummer +49 (0)69 97 09 89-0 angefordert werden.

Wir weisen darauf hin, dass auch zur Bevollmächtigung eine ordnungsgemäße
Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich sind.

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft
einen oder mehrere von diesen zurückweisen.

Rechte der Aktionäre: Ergänzung der Tagesordnung

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals
oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreichen, können verlangen,
dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht
werden.

Tagesordnungsergänzungsverlangen müssen der Gesellschaft mindestens 30
Tage vor der Versammlung, also bis zum 28. September 2010, zugehen.

Rechte der Aktionäre: Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge

Darüber hinaus ist jeder Aktionär berechtigt, Gegenanträge zu Punkten der
Tagesordnung oder Wahlvorschläge zu übersenden.

Die Gesellschaft wird Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des
Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung
unter [http://www.greenwich-ag.de/Investor Relations/Hauptversammlung](http://www.greenwich-ag.de/Investor_Relations/Hauptversammlung)
zugänglich machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versamm-
lung, also bis zum 14. Oktober 2010, der Gesellschaft einen zulässigen Gegen-
antrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem be-
stimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an nachfolgend genannte
Adresse übersandt hat:

Greenwich Beteiligungen AG
Rossmarkt 14
60311 Frankfurt/Main
Telefax: 069 - 97 09 89-20
E-Mail: seeger@greenwich-ag.de

Diese Regelungen gelten für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Auf-
sichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern sinngemäß.

Aktionäre werden gebeten, ihre Aktionärsenschaft im Zeitpunkt der Über-
sendung des Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags nachzuweisen.

Rechte der Aktionäre: Auskunftsrecht

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand
Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur

TAGESORDNUNG

sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen.

Um die sachgerechte Beantwortung zu erleichtern, werden Aktionäre und Aktionärsvertreter, die in der Hauptversammlung Fragen stellen möchten, höflich gebeten, diese Fragen möglichst frühzeitig an o.g. Adresse zu übersenden. Diese Übersendung ist keine förmliche Voraussetzung für die Beantwortung. Das Auskunftsrecht bleibt hiervon unberührt.

Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Folgende Informationen sind alsbald nach der Einberufung auf der Internetseite der Gesellschaft unter [http://www.greenwich-ag.de/Investor Relations/Hauptversammlung](http://www.greenwich-ag.de/Investor%20Relations/Hauptversammlung) zugänglich:

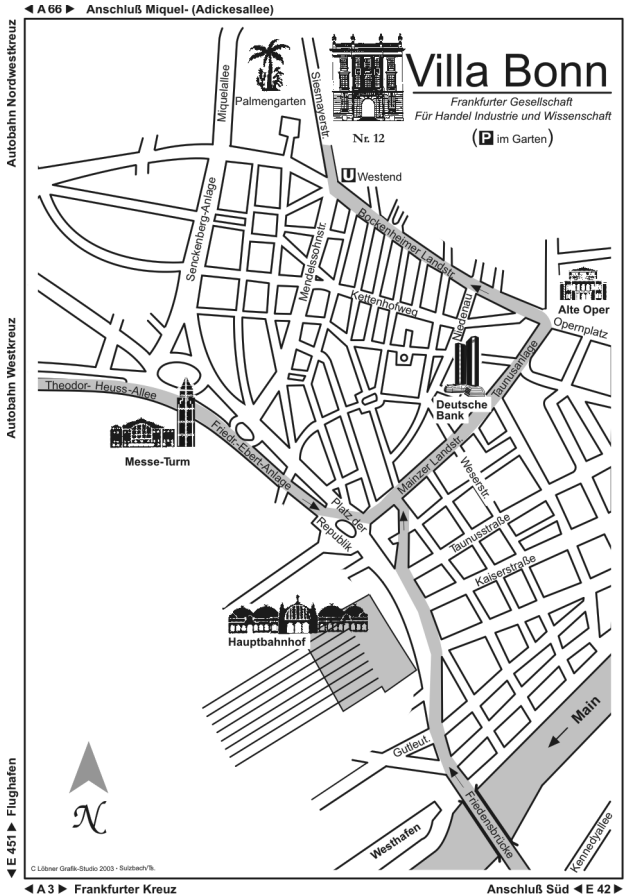
- Der Inhalt dieser Einberufung,
- die der Versammlung zugänglich zu machenden Unterlagen, insbesondere
- der Jahresabschluss der Greenwich Beteiligungen AG,
- der Lagebericht (inkl. des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, HGB ,
- der Berichts des Aufsichtsrats,
- die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung,
- die Formulare, die für die Erteilung einer Vollmacht für die Hauptversammlung verwendet werden können,
- nähere Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre: Ergänzung der Tagesordnung, Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge, Auskunftsrecht.

Frankfurt/Main, im September 2010

Der Vorstand

TAGESORDNUNG

Ort der Hauptversammlung:
 Frankfurter Gesellschaft
 für Handel, Industrie und Wissenschaft e.V.
 Siesmayerstr. 12
 60323 Frankfurt/Main





Roßmarkt 14
60311 Frankfurt/Main

Tel.: 069-97 09 89-0
Fax.: 069-97 09 89-20

info@greenwich-ag.de
www.greenwich-ag.de